

Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park
Rheinland Nord, 50997 Köln

Bezirksregierung Köln

Az.: 53-2025-0047222

Köln, den 16.07.2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 09.04.2025 gemäß § 23a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG die störfallrelevante Änderung der Rohrleitungen D014-PIP-OUT-7526, D014-PIP-OUT-8206 und D014-PIP-OUT-8207, welche Bestandteile eines Betriebsbereiches sind, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln-Godorf (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Die selbstständigen Rohrleitungen D014-PIP-OUT-7526, D014-PIP-OUT-8206 und D014-PIP-OUT-8207 sind nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Installation neuer Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag

gez. Wachholder